

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 2 BU 231/90

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Bau-Berufsgenossenschaft Hannover,
Hannover 81 (Döhren), Hildesheimer Straße 309,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. März 1991 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. K r a s n e y sowie die Richter von W u l f f e n und Dr. B u r c h a r d t beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 8. November 1990 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

Der Kläger ist mit seinem Begehren, wegen der Folgen des am 28. August 1974 erlittenen Arbeitsunfalls Verletztenrente zu erhalten, ohne Erfolg geblieben (Bescheid der Beklagten vom 10. Oktober 1986 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 26. Juni 1987; Urteile des Sozialgerichts -SG- vom 15. August 1989 und des Landessozialgerichts -LSG- vom 8. November 1990). Das LSG ist zu dem Ergebnis gelangt, die bei dem Kläger vorhandenen Wirbelsäulenschäden seien nicht mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit auf das Unfallereignis, sondern auf eine anlagebedingte Dysplasie und degenerative Verschleißerscheinung zurückzuführen.

Mit seiner hiergegen gerichteten Nichtzulassungsbeschwerde macht der Kläger geltend, die Revision sei wegen wesentlicher Verfahrensmängel zuzulassen. Das LSG habe den Anspruch des Klägers auf rechtliches Gehör verletzt und den Sachverhalt nur unzureichend aufgeklärt. Entgegen den Ausführungen des Berufungsgerichts seien die Gutachten der gerichtlich bestellten Sachverständigen Prof. Dr. W. und Dr. E. keinesfalls überzeugender als diejenigen der Dres. F. und We., die der Kläger dem LSG vorgelegt habe. Angesichts der widersprüchlichen Gutachten wäre das LSG verpflichtet gewesen, den Beweisanträgen des Klägers nachzukommen und ein Obergutachten einzuholen. Auch sei das Recht des Klägers auf erneute Einholung eines Gutachtens nach § 109 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) keineswegs verbraucht gewesen.

Die Beschwerde ist unzulässig. Sie entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 SGG festgelegten Form.

Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

Einen bestimmten Beweisantrag hat der Kläger nicht bezeichnet. Er trägt lediglich vor, das LSG sei seinen Beweisanträgen auf Einholung eines Obergutachtens nicht gefolgt. Dieser Vortrag genügt nicht für eine schlüssige Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde. Denn nach der ständigen Rechtsprechung des Senats obliegt es jedenfalls rechtskundig vertretenen Beteiligten, in der mündlichen Verhandlung alle diejenigen Anträge zur Niederschrift des Gerichts zu stellen, über die das Gericht entscheiden soll. Ausweislich der Sitzungsniederschrift vom 8. November 1990 hat der

Kläger außer den Sachanträgen und dem auf § 109 SGG gestützten Hilfsantrag keine Beweisanträge gestellt, auf die er seine Sachaufklärungsrüge stützen könnte.

Die Rüge, das LSG habe den Anspruch des Klägers auf rechtliches Gehör (§§ 62, 128 Abs 2 SGG) verletzt, ist ebenfalls nicht schlüssig dargelegt. Der Kläger behauptet nicht einmal, daß sich das LSG auf erhebliche Tatsachen oder neue rechtliche Gesichtspunkte gestützt habe, zu denen er sich nicht habe äußern können.

Die Beschwerde war daher als unzulässig zu verwerfen (§ 169 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)